

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0304/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	24.09.2014	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	30.09.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl von zusätzlichen Mitgliedern mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport

Beschlussvorschlag:

1.

Gemäß § 85 Absatz 2 Satz 2 SchulG NRW werden auf Vorschlag der Kirchen folgenden Vertreterinnen/Vertreter als Mitglieder des ABKSS mit beratender Stimme bzw. als persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter berufen:

Katholische Kirche:

Beratendes Mitglied
Herr Ulrich Heimann

Persönliche Stellvertretung
Herr Jörg Schmitter

Evangelische Kirche:

Beratendes Mitglied
Herr Pfarrer Klaus Schneider

Persönliche Stellvertretung
Frau Ricarda Appel

2.

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung.

[Alternative 1:

Der Rat beschließt, keine Vertreterin/keinen Vertreter des Stadtverbandes Kultur und des Stadtsportverbandes Bergisch Gladbach als Ausschussmitglieder mit beratender Stimme (als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW) in den ABKSS zu wählen.

Alternative 2:

Die Verwaltung wird entsprechend der Empfehlung des Ältestenrates beauftragt, den Stadtverband Kultur und den Stadtsportverband Bergisch Gladbach zu bitten, jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter für eine Wahl als Ausschussmitglieder mit beratender Stimme (als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW) in den ABKSS zu benennen. Die Vorschläge werden sodann dem Rat nach Vorberatung im ABKSS zur Wahl vorgelegt.]

3.

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung.

[Alternative 1:

Der Rat beschließt, keine Vertreterin/keinen Vertreter der Schulen als Ausschussmitglied mit beratender Stimme gemäß § 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW in den ABKSS zu wählen.

Alternative 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, auch die Schulleitungskonferenz zu bitten, eine Vertreterin/einen Vertreter für eine Wahl als Ausschussmitglied mit beratender Stimme (als Vertreterin/Vertreter der Schulen gemäß § 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW) zu benennen. Der Vorschlag wird sodann dem Rat nach Vorberatung im ABKSS zur Wahl vorgelegt.]

Sachdarstellung / Begründung:

Zu 1.:

Der Schulausschuss ist ein sondergesetzlicher Ratsausschuss, der nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zusammengesetzt wird, wobei die nach § 85 SchulG NRW vorgegebene Besetzung zu beachten ist. Demnach **ist** je eine/ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin/benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Wird wie im Falle der Stadt Bergisch Gladbach ein gemeinsamer Ausschuss – hier: Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport – gebildet, ist die Mitwirkung der vorgenannten Vertreterinnen/Vertreter auf Gegenstände des **Schulausschusses** beschränkt.

Die Kirchen schlagen dem Rat dazu die Berufung der folgenden Personen als Mitglieder des ABKSS mit beratender Stimme bzw. als persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter vor:

Katholische Kirche:

Beratendes Mitglied
Herr Ulrich Heimann

Persönliche Stellvertretung
Herr Jörg Schmitter

Evangelische Kirche:

Beratendes Mitglied
Herr Pfarrer Klaus Schneider

Persönliche Stellvertretung
Frau Ricarda Appel

Zu 2. und 3:

Zudem können auch dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW volljährige sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 GO NRW zu wählen sind.

Außerdem können gemäß § 85 Absatz 2 SchulG NRW Vertreterinnen und Vertreter der Schulen (Vertreter von Schulen i.S.d. § 85 Absatz 2 SchulG NRW sind grundsätzlich die **Schulleitungen**) zur ständigen Beratung berufen werden.

Wie bereits unter 1. dargestellt, wäre auch die Beteiligung der vorgenannten Vertreterinnen/Vertreter der Schulen im ABKSS auf die Gegenstände des **Schulausschusses** beschränkt (§ 85 Absatz 3 SchulG NRW). Umgekehrt ist eine ständige beratende Mitwirkung von Personen in Angelegenheiten des Schulausschusses ausgeschlossen, wenn sie – wie sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Ausschussmitglieder mit beratender Stimme gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW – nicht zu dem in § 85 Absatz 2 SchulG NRW genannten Kreis gehören. Stehen gesetzliche Regelungen, wie im Falle des Schulausschusses, nicht entgegen, liegt es im Ermessen des Rates, gemäß § 58 Absätze 3 und 4 GO NRW sachkundige Bürgerinnen/Bürger bzw. Einwohnerinnen/Einwohner, letztere ausschließlich als beratende Mitglieder, in die freiwilligen Ausschüsse zu wählen. Im Falle des ABKSS setzt dies aus vorgenannten Gründen voraus, dass die Tagesordnungen der Sitzungen eindeutig nach Angelegenheiten des Schulausschusses und Angelegenheiten der übrigen Bereiche – Bildung, Kultur und Sport –

zu strukturieren wären und die beratenden Mitglieder entsprechend ihrer Bestellung nur für den jeweiligen Bereich an der Sitzung teilnehmen.

Es ist zutreffend, dass in früheren Ratsperioden Vertreterinnen/Vertreter von Gruppierungen/Interessenverbänden Fachausschüssen angehörten. Im Jahr 1994 beschloss der Rat der Stadt Bergisch Gladbach parallel zur Reorganisation der Verwaltung, die Anzahl und Größe der politischen Gremien zu verkleinern. In der Folge wurden die Aufgaben verschiedener Ratsausschüsse in einem Gremium zusammengefasst, alle Beiräte und Unterausschüsse, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Regelungen vorgeschrieben sind, abgeschafft und weitgehend auf beratende Mitglieder in den Ratsausschüssen verzichtet.

Zwischenzeitlich revidierte der Rat diese Entscheidung teilweise und richtete neben dem gesetzlich vorgeschriebenem Ausländerbeirat (jetzt: Integrationsrat) einen Seniorenbeirat und einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (jetzt: Inklusionsbeirat – Beirat für Menschen mit Behinderung) ein, die auf Grund ortsrechtlicher Regelungen und/oder Ratsbeschlusses berechtigt sind, sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme und stellvertretende beratende Mitglieder in bestimmte Gremien – u.a. auch in den ABKSS – zu entsenden. Dies erfolgt nach Fassung entsprechender Beschlussempfehlungen durch den Integrationsrat/die Beiräte mit separaten Vorlagen und ist **nicht** Bestandteil der vorliegenden Beschlussfassung.

Anregungen von Verbänden und anderen Interessenvertretungen oder entsprechende Anträge von Fraktionen zur Berufung von weiteren Vertreterinnen/Vertretern als Mitglieder mit beratender Stimme (sachkundige Einwohner/innen im Sinne des § 58 Absatz 4 GO NRW) in den ABKSS wurden in der Vergangenheit vor diesem Hintergrund regelmäßig abgelehnt.

Der Ältestenrat empfahl jedoch dem Rat in seiner ersten Sitzung in der IX. Wahlperiode des Rates am 23.06.2014 einstimmig, den im Frühjahr vorgetragenen Wünschen des Stadtverbandes Kultur und des Stadtsportverbandes nunmehr nachzukommen und jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter der beiden Verbände als Mitglieder mit beratender Stimme (als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW) in den ABKSS zu entsenden.

Über einen Vorschlag aus den Reihen des Ältestenrates, auch der Bezirksschülerversammlung zu ermöglichen, dem Rat eine Vertreterin/einen Vertreter für eine Wahl als Ausschussmitglied in den ABKSS vorzuschlagen, erfolgte im Ältestenrat bisher keine abschließende einvernehmliche Meinungsbildung.

Der Fachbereich 4 – Bildung, Kultur, Schule und Sport – wies im Nachgang zu der Sitzung des Ältestenrates am 23.06.2014 darauf hin, dass auch die städtischen Schulen in der Vergangenheit schon mehrfach angeregt hätten, gemäß § 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW eine Vertreterin/einen Vertreter der Schulen als Mitglied mit beratender Stimme in den ABKSS zu entsenden, da teilweise enge Verknüpfungen zwischen den Belangen des Sports und den Interessen der Schulen bestünden. Vertreterinnen/Vertreter von Schulen im Sinne des § 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW sind grundsätzlich die Schulleitungen.

Die Verwaltung weist abschließend darauf hin, dass die Ausschüsse des Rates als verkleinertes Abbild des Rates die Zusammensetzung des Ratsplenums widerspiegeln müssen. Der Rat wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt und repräsentiert die Bürgerinnen und Bürger. Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Ratsplenum, sondern auch in den Aus-

schüssen des Gemeinderates (Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen; vgl. BVerwG, Urt. v. 27.03.1992 – 7 C 20/91 –, BVerwGE 90, S. 104, 109; Beschl. v. 07.12.1992 – 7 B 49/92 –, NVwZ-RR 1993, S. 209). Bei der Bestellung beratender Ausschussmitglieder ist dieser Aspekt zu berücksichtigen. Es gibt eventuell weitere Gruppierungen, die eine Beteiligung über beratende Mitglieder an den freiwilligen Ausschüssen des Rates erwarten und denen dann aus Gründen der Gleichbehandlung zugestimmt werden müsste.